

Brandschutzordnung

[Standort]

Mustervorlage,
nicht Zutreffendes ist zu streichen bzw. anzupassen,
Fehlendes ist zu ergänzen.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch [Verantwortlicher]

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ersteller

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Alarmplan.....	1
Teil B – Allgemeiner Teil.....	2
1 Brandverhütung.....	2
2 Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege	3
3 Verhalten im Brandfall	3
4 Verhalten nach einem Brand	5
Teil C – Personen mit besonderen Funktionen	6
Aushang.....	7
Bekanntgabe der Brandschutzordnung	8



Verhalten im Brandfall

Brandschutzordnung Teil A



1. Ruhe bewahren

- überlegt handeln
- keine Panik auslösen

2. Brand melden



- Feuerwehr: **112**
- Hausnotruf: [Nummer]
- Feuermelder betätigen
- Meldeschema:
 - Wo brennt es?
 - Was brennt?
 - Wie viel brennt?
 - Welche Gefahren?
 - Warten auf Rückfragen!

3. In Sicherheit bringen



- warnen gefährdeter Personen
- hilfsbedürftige mitnehmen
- Türen und Fenster schließen
- gekennzeichnetem Fluchtweg folgen
- keinen Aufzug benutzen
- Sammelstelle/-platz aufsuchen
- auf Anweisungen achten

4. Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen
- Wandhydrant benutzen
- Löschdecke benutzen

5. Weitere Maßnahmen

- Feuerwehr vor Ort einweisen
- Schaulustige fernhalten

Teil B – Allgemeiner Teil

Dieser Teil richtet sich an alle Beschäftigten des/ der [Gültigkeitsbereich]. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise Angestellte und auftragsausführende Firmen.

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden im in den Betriebsräumen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

1 Brandverhütung

1.1 Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

1.2 Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Auf das Rauchverbot wird durch Piktogramme hingewiesen.



1.3 Raucherbereiche sind ausgewiesen in/ am [Standort]

1.4 Streichhölzer und glimmende Tabakreste dürfen nicht in Papierkörbe geworfen werden. Hierfür sind Aschenbecher zu benutzen.

1.5 Kerzen dürfen in den Betriebs-/ Diensträumen nicht entzündet werden.

1.6 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, über die Hausverwaltung). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.

1.7 Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Treppenträumen zwischengelagert werden.

Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden, (z. B. Abfall in Containern)

- dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden.
- müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.

1.8 Leicht brennbare oder explosive Stoffe in vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen lagern. Offene Flammen sind beim Umgang streng verboten.

Brennbare Abfälle in geeigneten Behältern entsorgen. Deckel dieser Behälter stets schließen.

Brennbare Flüssigkeiten in geeigneten Behältern entsorgen. Niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

1.9 Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dies gilt insbesondere für den Dienstschluss.

Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher usw.) ist verboten/ nur in einwandfreiem technischem Zustand erlaubt. Der die Besitzer/in ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und für den Nachweis der elektrischen Sicherheit (Prüfnachweis vom Fachbetrieb oder Kaufbeleg, wenn nicht älter als 2 Jahre).

Der Betrieb von Tauchsiedern, elektrischen Heizlüftern ist verboten.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort bei der Hausverwaltung bzw. dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

Auf keinen Fall dürfen von den Beschäftigten selbst irgendwelche „Reparaturen“/ Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.

2 Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege

2.1 Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Brand- bzw. Rauchschutztüren verhindert werden. Die meisten davon sind mit automatischen Feststelleinrichtungen versehen, so dass sie im Brandfall selbsttätig schließen.

Diese Türen dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o.ä. blockiert oder festgebunden werden. Schäden an den Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort der Hausverwaltung mitgeteilt werden.

2.2 In den Fluren dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnten (Papier, Mobiliar, Abfälle usw.). Ausnahmen sind nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. geringe Mengen Schriften auf wandmontierten Trägern, vorschriftsmäßige nicht brennbare Besucherbänke) und mit Genehmigung der Betriebs-/ Dienststellenleitung möglich.

2.3 Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet (siehe unten) und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Alle Bediensteten, insbesondere neue Mitarbeiter, haben sich über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden! Die Hofzufahrten sind freizuhalten. Es darf nur auf den gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.



3 Verhalten im Brandfall

3.1 Im Fall eines Brandes gilt als oberstes Gebot:

Ruhe bewahren!

3.2 Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Feuerabschlüsse, Türen und Fenster möglichst zu schließen, nicht abschließen, um unnötige Luftzufuhr zum Brandherd zu vermeiden.

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

3.3 Brand melden

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen automatisch durch Betätigen des Druckknopfmelders und/oder per Telefon (0)112



Auch wenn der Brandmelder betätigt wurde, sollte nach Möglichkeit telefoniert werden, um der Feuerwehr einen Lageüberblick zu ermöglichen.

Folgende Informationen müssen gegeben werden:

**Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!**

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (etwa „Ich habe verstanden, wir kommen!“) ist abzuwarten. Nach Alarmierung der Feuerwehr muss die Geschäftsleitung und/oder die Hausverwaltung benachrichtigt werden:

Telefonnummer: [Telefonnummer]

Von dort aus werden alle weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Benachrichtigung der Pforte, der Betriebs-/ Dienststellenleitung, Einweisung der Feuerwehr).

Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

3.4 Löschversuche unternehmen

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss jede/r Mitarbeiter/in sich stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist, wie er bedient wird und was sonst als Löschmittel in Frage kommt (Wasseranschluss, Wolldecke, Mantel o.ä.).



Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o. ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

3.5 In Sicherheit bringen

Beim Ertönen des Alarmsignals haben alle Beschäftigten das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Seien Sie über die verschiedenen akustischen Alarme des Hauses orientiert (neben der Alarmglocke z.B. auch noch Aufzugnotruf, alarmgesicherte Tür im Kantinenflur)

Auf keinen Fall darf mehr an persönlichen Sachen/ Garderobe zusammengesucht werden, als was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist.

Die Raamtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen.

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und Ortsunkundige (Besucher, Fremdfirmen) sind mitzunehmen.

Der Aufzug darf nicht benutzt werden, da er beim Eindringen bereits geringer Mengen Rauch blockieren kann. Für Menschen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen gehen können, stehen Treppentransporthilfen zur Verfügung ([Standorte]). Der Einsatz verlangt aber Kenntnis, Platz und Zeit und eignet sich daher nicht für alle Fälle. Alternativ kann ein/e Helfer/in mit dem/der Betroffenen in einen Raum möglichst weit weg vom Brandherd die Hilfe der Feuerwehr abwarten. Dabei sollen die Türen geschlossen und am Fenster ein Signal gegeben werden. Durch Dritte ist der Einsatzleitung die betreffende Meldung zuzuleiten.

Ruhig und zügig das Gebäude verlassen - Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg (anderes Treppenhaus) nutzen.

Das Zurückbleiben in durch Türen abgeschotteten Räumen, wo die Hilfe der Feuerwehr abgewartet werden kann, ist u.U. die sicherere Entscheidung.

Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, ggf. nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden. Für alle Gebäude steht folgender Sammelplatz zur Verfügung: [Standort].



Vorsicht im Straßenverkehr!

Am Sammelplatz wird gruppen- und abteilungsweise die Vollständigkeit festgestellt. Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

Den Anweisungen der Vorgesetzten sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

4 Verhalten nach einem Brand

4.1 Jeder, auch der kleinste Brand ist zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.

4.2 Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.

4.3 Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen, sondern am Brandort stehen zu lassen, damit sie wieder aufgefüllt werden können.

Teil C – Personen mit besonderen Funktionen

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiter, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Betriebs-/ Dienststellenleitung hat nachstehend aufgeführten Mitarbeitern besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen:

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Brandverhütung		
Sicherheits-beauftragter, ggf. Brandschutz-beauftragter	Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und -vorschriften (Feuerlöscher, Feuerschutztüren, Freihalten von Fluchtwegen u.a.)	
Hausverwaltung, ggf. Brandschutz-beauftragter	Aktualisieren der Brandschutzordnung	
	Information der Beschäftigten, regelmäßige Unterweisungen	u.a. Rundlauf der Brandschutz-ordnung
	Unterweisung von neuen Beschäftigten vor Arbeitsantritt	
Hausmeister	Unterweisen von Fremdfirmen-Mitarbeitern	Brandschutz-ordnung
	Überwachen von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten.	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten.
Im Brandfall/ Notfall		
Pforte	Zutritt/ Telefongespräche von außen unterbinden	
	Anwesenheitsliste bereithalten	
	Rettungskräfte einweisen	
Hausmeister	Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten oder frei-räumen.	
	Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten, Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten.	
Brandschutz Helfer	Bekämpfung des Entstehungsbrandes, wenn ohne Gefährdung möglich	
Hausverwaltung	Pforte/ Amtsleitung/ benachbarte Bereiche benachrichtigen	
	Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten	1. Person!
	Anwesenheitsliste in der Pforte abholen, auf dem Sammelplatz Vollständigkeit abfragen, an die Einsatzleitung weitergeben	2. Person!
Räumungshelfer	Zugewiesenen Bereich auf vollständige Räumung kontrollieren	
Abteilungs-Gruppenleiter und	Auf dem Sammelplatz abteilungs- bzw. gruppenbezogen die Anwesenheit feststellen	Wird von Hausverwaltung abgefragt (s.o.)
Betriebs-/ Dienststellenleitung	[Ansprechpartner] Ansprechpartner für die Rettungskräfte	



NOTFALL Rufnummern

Brandschutzordnung Teil C



Ersthelfer		
Ersthelfer		
Betriebsarzt		
Betriebssanitäter		
Erste-Hilfe-Station		

Durchgangsarzt		
Durchgangsarzt		
Arzt		
Rettungsdienst		
Unfallkrankenhaus		
Unfallkrankenhaus		

Elektrische Anlage		
Gas		
Wasser		
Heizung		
Polizei		110
Rettungsdienst		112
Giftnotruf		

Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die bestehende Brandschutzordnung vom [Datum] wird hiermit außer Kraft gesetzt.